

Verirrt im dunklen Netz – wie der Bundesrat das Darknet überkriminalisieren will

Am 15.03.2019 hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf beschlossen (BR Drs. 33/19), der das Betreiben von Darknet-Handelsplätzen unter Strafe stellen soll. Diese Online-Marktplätze werden im Tor-Netzwerk betrieben. Dies stellt sicher, dass sowohl die IP-Adresse der Plattform selbst als auch diejenige der Nutzer verschleiert wird. Gehandelt werden dort alle Arten von illegalen Gütern (z.B. Drogen, Waffen, Falschgeld).

Wenn Sie sich nun wundern, warum der Betrieb von Drogen- und Waffenhandelsplätzen nicht bereits strafbar ist, dann stellen Sie die richtige Frage. Selbstverständlich ist die Ermöglichung des Handels von illegalen Gütern durch das Zurverfügungstellen von notwendiger Infrastruktur bereits strafrechtlich erfasst. Im praxisrelevanten Fall des Drogenhandels hat die Rechtsprechung das »Handeltreiben« i.S.v. § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG definiert als »jedes eigennützige Bemühen, das darauf gerichtet ist, den Umsatz von Betäubungsmitteln zu ermöglichen oder zu fördern«, wovon auch die bloße Vermittlung von Geschäften erfasst ist. Da die meisten Plattformen über ein Treuhand- und Provisionssystem verfügen, liegt die Eigennützigkeit in der Regel auf der Hand. Liegt sie nicht vor, bleibt zumindest § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG anwendbar, welcher bereits die öffentliche Mitteilung der Gelegenheit zum BtM-Erwerb kriminalisiert. Beim Waffenhandel ist gem. § 52 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 lit. c WaffG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 9 ebenfalls bereits die Vermittlung strafbar.

In Deliktsbereichen mit engeren Voraussetzungen liegt zumindest Beihilfe vor. Hier wird nun behauptet, oftmals sei der Vorsatz bezüglich der Haupttat nicht nachweisbar. Auch dies ist zweifelhaft. Der *BGH* lässt es für den Vorsatz genügen, wenn der Gehilfe dem Täter willentlich ein entscheidendes Tatmittel zur Verfügung stellt und damit bewusst das Risiko erhöht, dass durch den Einsatz des Tatmittels eine »typischerweise« geförderte Haupttat verübt wird (BGHSt 42, 135 = StV 1997, 411). In welchen Fällen des Betriebs einer Darknet-Handelsplattform diese äußerst niederschweligen Voraussetzungen nicht nachweisbar sein sollen, erschließt sich nicht.

Bisher gelingt die Bestrafung der Plattformbetreiber jedenfalls. So wurde unlängst der Betreiber der Plattform »Deutschland im Deep Web« vom *LG Karlsruhe* (StV 2019, 400 [in diesem Heft; n.r.]) zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Neben zahlreicher (offensichtlich gut nachweisbarer) Beihilfedelikte wurde der Angeklagte auch wegen mehrfacher fahrlässiger Tötung verurteilt, weil mit einer über die Plattform erworbenen Waffe ein Amoklauf verübt wurde. Auch wenn die Begründung der Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung nicht überzeugt, zeigt sie, dass die Gerichte zur Aburteilung entsprechender Fälle nicht auf neue Gesetze angewiesen sind.

Das Heilmittel für die fehldiagnostizierte Strafbarkeitslücke soll nun ein § 126a StGB-E sein, der das »Anbieten« einer »internetbasierten Leistung, deren Zugang und Erreichbarkeit durch besondere technische Vorkehrungen beschränkt und deren Zweck (...) darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten im Sinne von Satz 2 [Katalogtaten – d. Verf.] zu ermöglichen oder zu fördern«, unter Strafe stellt.

Die Auslegung dieses Gesetzes wird Freude bereiten. Zum Beispiel ist, angesichts der Tatsache, dass für den Zugang zum Darknet das Herunterladen des Tor-Browsers und Ermitteln der «.onion»-Adresse des Marktplatzes mittels Standardsuchmaschine genügt, fraglich, was *nicht* unter die besonderen technische Vorkehrungen zur Zugangsbeschränkung fallen soll.

Akademischer Rat a.Z. Dr. Christian Rückert, Erlangen-Nürnberg